

Regelungen zum Betreten der DRK Werkstätten Meißen für Besucher

Aufgrund der Bestimmungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung gelten für den Besuch und das Betreten der DRK Werkstätten Meißen folgende Bestimmungen:

Regelungen für Besucher*innen

Besucher*innen im Sinne der SächsCoronaSchVO sind alle Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Einrichtung stehen und mit den Mitarbeiter*innen oder dem hauptamtlichen Personal in Kontakt geraten mit Ausnahme von Personen im Noteinsatz.

1. Besucher*innen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn:
 - a. im Vorfeld ein Termin mit dem/der Ansprechpartner*in der Werkstatt vereinbart wurde
 - und**
 - b. dem/der Ansprechpartner*in der tagaktuelle Nachweis über einen negativen PoC-Antigen-Tests bzw. der Nachweis eines negativen PCR-Tests, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt wird.
2. Falls notwendig wird dem/der Besucher*in die Durchführung eines PoC-Antigen-Tests durch die Werkstatt angeboten. Dies ist durch den Besucher bei der Terminabstimmung anzugeben.
3. Außerdem ist der Zutritt zur Werkstatt Personen und Funktionsträger*innen nach § 7 Abs. 6-8 SächsCoronaSchVO gestattet. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.
4. Lieferanten und Abholer, welche Waren ohne unmittelbaren Kontakt liefern oder abholen (z.B. Paketdienst, Spedition, Kunden i. S. v. click-and-collect), müssen keinen negativen POC-Antigen-Test bzw. PCR-Test vorweisen, insofern die zu diesem Zweck ausgewiesenen Übergabebereiche (Pforte, Lagereingang) nicht verlassen werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!